

Herrn
Drasko Madzarevic
Julius-Echter-Str. 9

97440 Werneck

Commerz Finanz GmbH
Postfach 10 04 09
D-47004 Duisburg

23.05.2014

Sehr geehrter Herr Madzarevic

wir danken für Ihre Finanzierungsanfrage.

So einfach und schnell kommen Sie jetzt zu Ihrem Geld:

- ❶ Überprüfen Sie Ihre Angaben und unterschreiben Sie Ihren Vertrag an den markierten Stellen.
- ❷ Dem unterschriebenen Vertrag legen Sie bitte folgende Unterlagen bei:
 - einen Ausdruck der Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite (liegt Ihrem Vertrag bei)
 - Ihre letzten beiden Gehaltsnachweise im Original
 - Die letzten beiden Gehaltsnachweise Ihres Ehe-/Lebenspartners im Original, wenn Ihr Partner mitunterschreibt
 - ggf. einen Nachweis Ihrer zusätzlichen Einkommen
 - Ihre Girokontoauszüge der letzten 60 Tage im Original und ggf. die von Ihrem Ehe-/Lebenspartner wenn er/sie mitunterschreibt,
 - ggf. eine Kopie Ihrer Aufenthaltserlaubnis und ggf. eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis Ihres Ehe-/Lebenspartners
- ❸ Gehen Sie dann mit Ihren Unterlagen in einem verschlossenen Briefumschlag und dem beiliegenden PostIdent-Coupon mit Ihrem Personalausweis oder Reisepass zu Ihrer Postfiliale. Der Postmitarbeiter füllt ein separates Formular zur Identitätsprüfung für Sie aus und sendet die Unterlagen zu. Eine Identitätsprüfung für Ihren Ehe- oder Lebenspartner ist nur notwendig, wenn er/sie den Kreditvertrag mitunterschreibt.
- ❹ Nach Prüfung Ihrer Unterlagen überweisen wir den gewünschten Geldbetrag auf Ihr Konto*.

Wollen Sie die Konditionen Ihres Kredits nochmals ändern? Rufen Sie uns einfach an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Commerz Finanz GmbH

☎ Hotline: 02 03/34 69 50 16

* Voraussetzung ist eine positive Kreditentscheidung.

KreditvertragVermittlernummer
1989888

Referenznummer

Die Commerz Finanz GmbH (im Folgenden: "Bank") und der Kunde (bei mehreren Kunden gilt sinngemäß die Mehrzahl) schließen einen Vertrag über folgende Bankprodukte:

**Ratenkredit mit gebundenem Zinssatz und monatlich gleich bleibenden Raten**

Erfolgt der Vertragsabschluss mit mehreren Kunden gemeinschaftlich, haften diese der Bank für alle Ansprüche aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner und alle Vertragsbedingungen gelten für jeden einzelnen von ihnen.

Persönliche Angaben (Kunde 1)			
Anrede Vorname Name / ggf. abweichender Geburtsname Herr Drasko Madzarevic / Madzarevic	Geburtsdatum 30.06.1966	Geburtsort Banja Luka	Staatsangehörigkeit anderes EU-land
Straße/Hausnummer Julius-Echter-Str. 9	Postleitzahl/Ort 97440 Werneck	Art der Wohnung Mieter	bewohnt seit 12.2013
Tätigkeit/Beruf Berufskraftfahrer / Angestellter	Arbeitgeber/Firma E.Löb GmbH	Beschäftigt seit/bis 10.2013	Einkommen monatlich in € 1.700,00
Nebeneinkommen mtl. in € 0,00	Zahl der unterhaltsberechtig. Kinder	Familienstand Ledig	Telefon-/Handy-Nummer 097224600428 / 015770295356
Miete / Belastung mtl. in € 300,00	Andere Kredite mtl. Rate in € 130,00		
Ausweisart EU Reisepass	Ausweis-Nr. 086038239	Ausstellende Behörde 16.08.2020	Ausstellungsdatum / gültig bis 16.08.2010

Ratenkredit

Für den Ratenkredit gilt - neben den übrigen beigefügten Vertragsbedingungen - insbesondere Teil I der beigefügten Vertragsbedingungen der Bank („Vertragsbedingungen Ratenkredit“, im Folgenden: "VBRK").

Kreditberechnung

Kaufpreis	€	6.000,00
abzgl. Anzahlung	€	0,00
Nettodarlehensbetrag (=Finanzierungsbetrag)	€	6.000,00
Zinsen für die Vertragslaufzeit	+ €	459,30
Versicherungsprämie für CREDITPROTECT®-BWM Ratenabsicherung gem. Beitrittserklärung	+ €	508,20
Gesamtbetrag	= €	6.967,50

Auszahlungsbedingungen: siehe Ziffer 1b) VBRK

Sollzinssatz (jährlich, gebunden für die Vertragslaufzeit): 5,79 %
effektiver Jahreszins: 5,95 %

Vertragslaufzeit/Ratenplan

Vertragslaufzeit: 30 Monate ab Auszahlung.

1. Rate am 01.07.2014
30 Raten jeweils am 1. des Monats € 232,25

Zu beachten: Erfolgt der Vertragsschluss weniger als 30 Tage vor dem oben genannten Ratenbeginn, ist die Bank berechtigt, den Ratenbeginn um einen Monat zu verschieben. Die Kreditzinsen für den Zeitraum zwischen Kreditauszahlung und Fälligkeit der ersten Rate werden taggenau berechnet. Der Kreditberechnung wurde vorläufig ein Zeitraum von 30 Tagen zwischen Kreditauszahlung und Fälligkeit der ersten Rate zugrunde gelegt. Soweit sich dieser Zeitraum gemäß der vorstehenden Regelung verlängert, erhöht sich die erste Rate um die entsprechenden Zinsen. Dem Kreditnehmer werden die veränderten Daten in der Kreditbestätigung mitgeteilt.

Anmeldung zur Restschuldversicherung (RSV)**CREDITPROTECT® für den Ratenkredit**

Der Kunde 1 beauftragt die Bank, ihn nach Maßgabe der zwischen Bank und Versicherer vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz zu verschaffen und ihn zur Restschuldversicherung CREDITPROTECT® anzumelden wie folgt:

Kunde 1: CREDITPROTECT®: Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit

Es gelten die im Anhang zu diesem Vertrag abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung (RSV) und Verbraucherinformation CREDITPROTECT® (VB-C-BWM-Pflege III und TR AL/DD-V 10.09-1). Diese enthalten Hinweise zum **Widerrufsrecht** und **Erklärungen der versicherten Person(en) zur Übermittlung und Erhebung personenbezogener Daten sowie zur Schweigepflichtentbindung**, deren Kenntnisnahme die Kunden mit Unterschrift unter dieses Angebot bestätigen und zum Inhalt dieser Anmeldungserklärung machen.

Der in der Kreditberechnung ausgewiesene Gesamtbetrag für die Versicherungsprämie CREDITPROTECT® ist während der Kreditvertragslaufzeit in monatlich gleich bleibenden Raten zu zahlen und wird per Lastschrift mit der Monatsrate für den Kredit vom Referenzkonto des Kunden eingezogen.

Hinweis: Im Rahmen der RSV CREDITPROTECT® endet der Versicherungsschutz mit Erreichen der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Altersgrenzen. Die Verpflichtung des Kunden, die vereinbarten Versicherungsprämien zu entrichten, bleibt hiervon unberührt.

Widerrufsinformation für den Ratenkredit

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg (Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.com).**

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,96 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten (SCHUFA, Kooperationspartner):

SCHUFA-Klausel zu Kreditanträgen (freiwillig)

Ich/wir willige/n ein, dass die Bank der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (in jedem Fall Kreditnehmer und Kreditbetrag bzw. Limite sowie bei Ratenkrediten zusätzlich Laufzeit und Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Kredits übermittelt.

Unabhängig davon wird die Bank der SCHUFA auch Daten über ihre gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, die Bank mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von der Bank fristlos gekündigt werden kann und die Bank mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Bank der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Insoweit befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Da-

tenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 103441, 50474 Köln.

Zustimmung zur Einholung von Auskünften

Ich willige ein, dass die Bank zum Zwecke der Prüfung meiner Kreditwürdigkeit unter Übermittlung meines Namens, meiner Anschrift, meines Geburtsdatums und Geburtsortes Informationen zu meinem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der

- infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden und der
 - Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss
- bezieht. Ich entbinde die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

Hinweise

Hinweis für den Fall ausbleibender Zahlungen / Verzugszinsen:

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben und die Erlangung eines Kredits für Sie erschweren. Für ausbleibende Zahlungen kann Ihnen während des Verzugs der gesetzliche Verzugszinssatz berechnet werden; dieser beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, der halbjährlich durch die Deutsche Bundesbank ermittelt und veröffentlicht wird.

Von dem/den Kreditnehmer/n bestellte Sicherheiten:

- ✓ Lohnabtretung gemäß Teil II. ("Kreditsicherung") der anliegenden Vertragsbedingungen der Bank.

Bitte beachten Sie ferner die Hinweise zu:

- ✓ den **Kündigungsmöglichkeiten** in Teil I Ziffer 4
- ✓ Ihrem **Recht auf vorzeitige Rückzahlung** in Teil I Ziffer 5
- ✓ Ihrem **Recht auf einen jederzeitigen Tilgungsplan** in Teil I Ziffer 2
- ✓ der für die Bank zuständigen **Aufsichtsbehörde** in Teil III Ziffer 7
- ✓ der **außergerichtlichen Streitschlichtung** in Teil III Ziffer 8

der anliegenden Vertragsbedingungen der Bank.

Unterschriften / Vertragsbedingungen:

Bestandteil des Vertrages sind auch die beigefügten Vertragsbedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann unter www.commerzfinanz.com/preisverzeichnis.pdf jederzeit eingesehen werden und wird auf Anfrage jederzeit zugesandt.

23.05.2014

Ort, Datum

X

Unterschrift Kunde 1

Ergänzende Erklärungen:

Der Kunde/die Kunden bestätigt/en mit seiner/ihrer Unterschrift,

- ✓ bei der Kreditaufnahme im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln (**Hinweis:** Eine Kreditaufnahme auf fremde Veranlassung ist für diese Kreditart ausgeschlossen.);
- ✓ ein Exemplar dieses Vertrages sowie der Vertragsbedingungen erhalten zu haben;

- ✓ die Richtigkeit der Angaben zu seiner/ihrer Person;
- ✓ die Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite sowie die Erläuterungen gemäß § 491a Abs. 3 BGB erhalten zu haben. **Hinweis:** Diese vorvertraglichen Informationen können vor Vertragsschluss eingehend zur Kenntnis genommen und geprüft werden.

MÜNCHEN , 23.05.2014

Ort, Datum

X

Unterschrift Kunde 1

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger/ Zahlungsempfänger (Bank):
 Anschrift der Bank:
 Gläubiger-Identifikationsnummer der Bank:
 Mandatsreferenznummer für den Ratenkredit:

Commerz Finanz GmbH
 Schwanthalerstraße 31, 80336 München
 DE08ZZZ00000011659
 2014052369515R

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Bank, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bank auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:
Kreditinstitut:
BIC:
IBAN:

Drasko Madzarevic
 Sparkasse Regensburg
 BYLADEM1RBG
 DE42750500000026574723

23.05.2014

Ort, Datum

X

Unterschrift Kunde 1

Vertragsbedingungen der Commerz Finanz GmbH (nachfolgend "Bank" genannt)

Allgemeine Produktinformationen

Sie erhalten einen Ratenkredit, der über die Vertragslaufzeit in monatlichen Beträgen zurückzuzahlen ist, die jeweils einen gleichbleibenden Kosten-, Zins- und Tilgungsanteil enthalten. Die erste bzw. die letzte Darlehensrate kann von den übrigen Darlehensraten betragsmäßig abweichen. Höhe und Fälligkeit der Raten sowie Zahlungsbeginn entnehmen Sie bitte dem Kreditvertrag bzw. der Kreditbestätigung.

Hierfür gelten die folgenden Vereinbarungen zwischen der Bank und Ihnen (nachfolgend Kreditnehmer bzw. Kunde genannt; bei mehreren Kreditnehmern gilt sinngemäß die Mehrzahl):

Teil I. Vertragsbedingungen Ratenkredit

1. Vertragsabschluss und Kreditauszahlung

- Der Kunde druckt nach Beendigung des Antragsprozesses den Kreditantrag aus und sendet ihn unterschrieben an die BANK, die den Antrag ggf. nach abschließender Prüfung und Identifizierung des Kunden mit einer mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellten Kreditbestätigung im Sinne des § 492 Abs. 1 Satz 3 BGB annimmt. Die Kreditbestätigung wird zeitgleich mit der Auszahlung versandt. Der Kunde verzichtet insoweit auf ihren Zugang.
- Geht der Kreditantrag des Kunden weniger als 20 Tage vor dem Ratenbeginn bei der Bank ein, ist die Bank berechtigt, den Ratenbeginn um einen Monat zu verschieben.
- Liegen zwischen Kreditauszahlung und Ratenbeginn weniger als 30 Tage, erhält der Kunde eine anteilige Zinsgutschrift. Liegen zwischen Kreditauszahlung und Ratenbeginn mehr als 30 Tage, werden dem Kunden anteilige Zinsen belastet. Zinsgutschrift oder -belastung verringert oder erhöht den Betrag der ersten Rate. Diese Veränderungen werden dem Kunden mit der Kreditbestätigung gemäß Buchstabe a) mitgeteilt. Dasselbe gilt für eine Verschiebung des Ratenbeginns gemäß Buchstabe b).
- Bei mehreren Kunden ist die Bank berechtigt, den Kredit an jeden von ihnen auszuzahlen. Erfolgt keine anderslautende Weisung, wird der Kredit auf das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto überwiesen.

2. Tilgungsplan

Der Kunde kann jederzeit einen kostenlosen Tilgungsplan anfordern.

3. Kündigungsmöglichkeiten

- Für den Kreditnehmer:** Der Kreditnehmer kann aufgrund der vereinbarten festen Laufzeit nicht ordentlich kündigen. Es besteht aber die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung des Kredits (s. Ziffer 5.).
- Für die Bank:** Die Bank kann
 - den Kreditvertrag ausserordentlich kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird;
 - wegen Zahlungsverzugs des Kreditnehmers den Kreditvertrag außerordentlich kündigen, wenn
 - der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrages von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 %, des Nennbetrages in Verzug ist und
 - die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie nach Ablauf der gesetzten Frist die gesamte Restschuld verlange. Die Bank wird dem Kreditnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung anbieten.
- Für beide Parteien:** Im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses besteht für beide Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§§ 313, 314 BGB).

4. Vorzeitige Kreditrückzahlung

Der Kunde kann den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. In diesem Fall werden anteilige Zinsen in entsprechender Anwendung von § 501 BGB vergütet.

Teil II. Kreditsicherung

1. Sicherungszweck

Die nachfolgend bezeichneten Sicherungsinstrumente dienen der Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Kreditvertrag und künftigen Kreditverträgen, soweit sie während der Laufzeit oder unmittelbar im Anschluss an die Laufzeit des bestehenden Kredites abgeschlossen wurden, aus Kreditaufstockungen, auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Kreditverträge (z.B. Verzugschaden), aus ungerechtfertigter Bereicherung (z. B. für den Fall des Widerrufs dieses Kreditvertrages) und aus einer etwa vom Kunden in Bezug auf diese oder eine künftige Kreditgewährung begangenen unerlaubten Handlung.

2. Lohnabtretung

- Der Kunde tritt hiermit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber, Dienstherrn bzw. Leistungsverpflichteten auf Lohn, Gehalt, Ruhegeld, Pension, Abfindung, Provision, Tantiemen und Gewinnbeteiligungen und gegen den jeweiligen Leistungsträger bzw. Zahlungspflichtigen auf Übergangs-, Kranken-, Krankentage-, Kurzarbeiter-, Schichtwetter-, Arbeitslosen- und Insolvenzgeld, Ausbildungsförderung, Rente wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, Alters-, Hinterbliebenen- und Unfallrente an die Bank ab, soweit gem. § 53 III SGB 1. Buch abtretbar. Bezüge des einzelnen Kunden aus mehreren Quellen werden zur Ermittlung des pfändbaren Betrages zusammengerechnet.
- Der Umfang der abgetretenen Ansprüche ist beschränkt auf den in der Kreditberechnung ausgewiesenen Gesamtbetrag zuzüglich 20 %.
- Die Bank ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden den zuletzt fällig werdenden Teil der abgetretenen Ansprüche insoweit auf ihn zu übertragen, als der Umfang der abgetretenen Ansprüche die Höhe der bestehenden Forderung der Bank um mehr als 20 % übersteigt und sich die Forderung um mindestens 20 % seit Vertragsabschluss bzw. seit der letzten teilweisen Rückübertragung verringert hat.
- Die Bank ist berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen, wenn sich der Kunde mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug befindet oder wenn die restliche Kreditforderung insgesamt fällig ist und wenn der

Kunde die mit der Ankündigung der Anzeige der Abtretung beim Drittschuldner verbundene zweimalige im Abstand von zwei Wochen ergangene Aufforderung unbeachtet gelassen hat, den Zahlungsrückstand innerhalb von zwei Wochen auszugleichen. Die Bank ist ferner berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung der pfändbaren Beträge an sich zu verlangen, wenn dem Drittschuldner andere Abtretungen bzw. Pfändungen vorliegen oder deren Anzeige bzw. Zustellung bevorsteht oder wenn die Voraussetzungen für eine Lohnpfändung erfüllt sind.

3. Rückübertragung der Sicherheit

Sind alle bestehenden Forderungen der Bank erfüllt, auf welche sich der Sicherungszweck erstreckt, ist die Bank zur Rückübertragung der Sicherheit (durch Abtretung oder Übereignung) verpflichtet.

Teil III. Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Vertragsbedingungen

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen für Zahlungsaufträge zu Lasten des Kreditrahmens (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand hinsichtlich aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist München, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

4. Vertragssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

5. Kontaktmöglichkeiten zur Bank

Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist (Widerruf, Kartensperre), stehen dem Kunden folgende Kontaktmöglichkeiten zur Bank zur Verfügung:

- auf dem Postwege: Postfach 21 01 21, 47023 Duisburg
- per E-Mail: kundenservice@commerzfinanz.com
- per Telefon: 02 03/34 69 54 02
- per Telefax: 02 03/34 69 54 09

6. Mitteilung von Änderungen

Der Kunde hat der Bank unaufgefordert jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seines Arbeitgebers von sich aus mitzuteilen. Darüber hinaus können sich weitergehende Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

7. Ergänzende Informationen

- Hauptgeschäftstätigkeit der Bank ist das Konsumentenkreditgeschäft.
- Der BIC der Bank lautet: WKVBDEM1XXX.
- Zuständige Aufsichtsbehörde:** Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

8. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank im Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz, die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu beschweren.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE RESTSCHULDVERSICHERUNG (RSV) UND VERBRAUCHERINFORMATION

CREDITPROTECT® -BWM Ratenabsicherung II

CREDITPROTECT® -BWM Ratenabsicherung II liegen Gruppenversicherungsverträge zwischen der Commerz Finanz GmbH (im Folgenden: Versicherungsnehmer) und Cardif zugrunde. Alle versicherbaren Personen, die mit dem Versicherungsnehmer einen Darlehensvertrag mit fest vereinbarten Rückzahlungsraten abgeschlossen haben, können vom Versicherungsnehmer auf Wunsch der versicherbaren Personen zu diesen Gruppenversicherungsverträgen angemeldet werden und sind dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen als versicherte Personen versichert. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 1 Umfang des Versicherungsschutzes

CREDITPROTECT® -BWM Ratenabsicherung II bietet Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit sowie gegen das Risiko Pflegefall. Alle versicherten Personen sind gegen die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Pflegefall versichert.

Der weitere Versicherungsschutz richtet sich nach dem jeweiligen sozialversicherungsrechtlichen Status der versicherten Person im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles:

Während einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich zu den Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Pflegefall auch das Risiko Arbeitslosigkeit im Sinne von § 2 Ziffer 8, ansonsten umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich zu den Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Pflegefall das Risiko schwere Krankheit im Sinne von § 2 Ziffer 9.

§ 2 Abweichend von den Definitionen der Sozialgesetzbücher (SGB) oder sonstiger gesetzlicher Definitionen gelten die folgenden Bestimmungen:

- Eintrittsalter:** Versichert werden können Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 18 Jahre alt sind und für die Risiken Tod und Pflegefall das 74. Lebensjahr bzw. für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. schwere Krankheit das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Versicherte Personen:** Versichert sind die in der Anmeldeerklärung genannten Personen.
- Zwei versicherte Personen:** Sind zwei Personen aufgrund desselben zugrunde liegenden Darlehensvertrages zur Gruppenversicherung angemeldet worden und befindet sich eine dieser Personen im Leistungsbezug, wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles der zweiten versicherten Person solange keine Versicherungsleistung erbracht, wie sich die erste versicherte Person im Leistungsbezug befindet. Der Anspruch aus der Todesfallversicherung bzw. aus der Versicherung im Falle einer schweren Krankheit erlischt auch für die zweite versicherte Person, nachdem die Todesfallleistung bzw. die Leistung im Falle einer schweren Krankheit einmal erbracht wurde.
- Höchstversicherungssumme:** Die Höchstversicherungssumme beträgt im Todesfall, im Falle einer schweren Krankheit oder im Pflegefall € 75.000,00, im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ist sie begrenzt auf die monatlich abzusichernde Darlehensrate, maximal jedoch € 1.500,00 monatlich.
- Pflegefall:** Ein Pflegefall liegt vor, wenn der medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder der privaten Pflegekassen (Medicproof) die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes in die Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) der gesetzlichen Pflegeversicherung einstuft.
- Arbeitsunfähigkeit:** Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes zu mindestens 50% infolge von Krankheit oder Körperverletzung außerstande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.
- Arbeitnehmer:** Arbeitnehmer ist eine versicherte Person, die vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit, die nach Versicherungsbeginn eintritt, oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber beschäftigt war und gearbeitet hat. Die wöchentliche Arbeitszeit muss in jedem Fall mindestens 15 Wochenstunden betragen haben. Sie darf weder Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender noch Auszubildender sein. Ausbildungszeiten, Zeiten des Wehrdienstes bzw. Zivildienstes sowie Zeiten des Erziehungsurlaubs gelten nicht als Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.
- Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person als Arbeitnehmer aus einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt tätig ist. Auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung sind Entgelt im Sinne dieser Bedingungen, selbst wenn sie einem Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit nicht entgegenstehen. Die Arbeitslosigkeit muss Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur ausdrücklichen Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Während der Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person außerdem Arbeitslosengeld nach deutschem Recht erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält die versicherte Person wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld, hindert dies den Leistungsanspruch nicht. Eine Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen endet in jedem Fall mit Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen oder abhängigen Beschäftigung, auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst und kein oder nur ein geringfügiges Entgelt erzielt wird.
- Schwere Krankheit:** Eine schwere Krankheit liegt vor, wenn bei der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes eine der folgenden Krankheiten erstmalig diagnostiziert wurde: Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebs (unabhängig davon, welches Organ von Krebs befallen ist), Blindheit oder Taubheit.
- Karenzzeit:** Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit werden erst erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit 6 Wochen bzw. die Arbeitslosigkeit 3 Monate ununterbrochen andauert hat. Der Zeitraum der Karenzzeit ist leistungsfrei.
- Wartezeit:** Versicherungsfälle, die in den ersten 24 Monaten nach Versicherungsbeginn eintreten, sind nur dann nicht versichert, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang stehen mit der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsbeginn ärztlich beraten oder behandelt wurde. Ernstliche Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufes (z. B. Bluthochdruck), des Stoffwechsels (z. B. Diabetes), der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane sowie Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen. Versicherungsfälle aufgrund von Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, sind für die gesamte Dauer dieser Arbeitslosigkeit nicht versichert.

Versicherungsfälle aufgrund von Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, sind nicht versichert.

- Wiederholte Arbeitsunfähigkeit, wiederholte Arbeitslosigkeit:** Mehrfache Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit sind versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Arbeitnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.
- Bezugsrecht:** Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistung mit der Zahlungsverpflichtung der versicherten Person aus dem Darlehensvertrag zu verrechnen und darüber hinausgehende Beträge an die versicherte Person bzw. deren Erben auszus zahlen.

§ 3 Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherungsfähig gegen das Risiko Pflegefall und trotz Beitragszahlung nicht versichert, sind Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits in die Pflegestufe I, II oder III der gesetzlichen Pflegeversicherung eingestuft sind. Der für die Zeit seit Beginn des Versicherungsschutzes entrichtete anteilige Beitrag wird zurückbezahlt.

§ 4 Prämien- / Beitragszahlung und Dauer des Versicherungsschutzes

- Schuldner der Versicherungsprämie ist der Versicherungsnehmer. Die Beitragsverpflichtung der versicherten Person zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes besteht gegenüber dem Versicherungsnehmer. In der Anmeldeerklärung finden sich Informationen darüber, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und an wen der Beitrag der versicherten Person zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gezahlt werden muss. Die Fälligkeit des Beitrags ist der Vereinbarung zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer zu entnehmen. Der Beitrag muss entsprechend der Regelung in der Anmeldeerklärung gezahlt werden. Wird eine vereinbarte Erst- oder Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Die versicherte Person wird in diesem Fall i. S. d. Regelungen der §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Bei Nichtzahlung wird die versicherte Person von den Gruppenversicherungsverträgen abgemeldet.
- Der Versicherungsschutz beginnt einen Monat vor Fälligkeit der ersten Darlehensrate, nicht jedoch vor Valutierung des Darlehens. Er endet mit Ablauf der vereinbarten Darlehenslaufzeit, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren sowie mit Tod der versicherten Person.
- Der Versicherungsschutz endet außerdem für die Risiken Tod und Pflegefall mit Vollendung des 75. Lebensjahres, für die Risiken der Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und schwere Krankheit mit Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person sowie mit dem Tag der Erstdiagnose einer schweren Krankheit, aufgrund derer eine Versicherungsleistung erbracht wird.
- Der Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitslosigkeit und der Anspruch auf Versicherungsleistung erlöschen mit Eintritt in den endgültigen Ruhestand einschließlich Vorruhestand.

§ 5 Anzeige des Versicherungsfalles

Ein Versicherungsfall ist binnen 3 Monate nach seinem Eintritt anzuzeigen. Wird uns der Versicherungsfall später als 3 Monate nach seinem Eintritt angezeigt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung frühestens mit dem Beginn des Monats der Anzeige.

§ 6 Versicherungsleistung

- Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, besteht die Versicherungsleistung aus der am Todesdatum ausstehenden Darlehensrestschuld der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer. Darlehensraten, die die versicherte Person noch selbst hätte erbringen müssen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- Wird bei der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes ein Pflegefall festgestellt, besteht die Versicherungsleistung aus der ausstehenden Darlehensrestschuld zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns aus der für die versicherte Person zuständigen Pflegeversicherung.
- Während der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit der versicherten Person werden alle in dieser Zeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden Raten unter Berücksichtigung der Karenzzeit bezahlt. Bei Arbeitslosigkeit ist die Versicherungsleistung je Versicherungsfall auf 12 Monate begrenzt.
- Nimmt die versicherte Person während eines Versicherungsfalles vor dem Ende der maximalen Leistungsdauer eine befristete Tätigkeit auf und tritt im Anschluss an diese befristete Tätigkeit erneut eine unverschuldete Arbeitslosigkeit ein, nimmt Cardif ohne erneute Anrechnung einer Karenzzeit die Leistungszahlungen aufgrund der Arbeitslosigkeit, die vor Aufnahme der befristeten Tätigkeit bestand, wieder auf, bis die maximale Leistungsdauer erreicht ist. In allen anderen Fällen kann bei befristeten Arbeitsverhältnissen ein Anspruch auf Leistungen nur bestehen, wenn die Arbeitslosigkeit nicht durch Ablauf der Befristung eingetreten ist.
- Wird bei der versicherten Person während der Dauer des Versicherungsschutzes eine schwere Krankheit diagnostiziert, so zahlt Cardif die ausstehende Darlehensrestschuld der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Erstdiagnose, maximal jedoch € 75.000,00. Wurden bereits Leistungen aufgrund Arbeitsunfähigkeit erbracht und steht diese Arbeitsunfähigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit einer schweren Krankheit im Sinne von § 2 Ziffer 9, so werden diese bereits erbrachten Leistungen auf die Leistung aufgrund der schweren Krankheit angerechnet.
- Die Leistung ist auf die bei Beginn des Versicherungsschutzes kalkulierten Darlehenskonditionen beschränkt. Änderungen aufgrund von Zinsschwankungen bis zu 2 % p.a. sind mitversichert.

§ 7 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.

- Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die schwere Krankheit, der Tod bzw. der Pflegefall folgendermaßen verursacht ist:
 - durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten, absichtliche Selbstverletzung oder durch Selbsttötung innerhalb der ersten drei Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
 - durch eine Sucht, Einnahme von Drogen, Medikamentenmissbrauch, Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;

- c) durch eine bereits bei Versicherungsbeginn bestehende und bekannte Risikoschwangerschaft, bei der eine Gefährdung der Mutter besteht. Außerdem stellt die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes unabhängig von Satz 1 für sich alleine keine Arbeitsunfähigkeit bzw. keinen Arbeitsunfähigkeitszeitraum dar. Ein Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Die maximale Leistungsdauer verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des Ruhens, sofern die Arbeitsunfähigkeit entsprechend fort dauert;
 - d) durch psychische Erkrankungen (z.B. Depressionen, psychosomatische Störungen), es sei denn, sie sind von einem Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und werden von einem solchen behandelt;
 - e) durch Erkrankungen des Bewegungsapparates einschließlich des Skelettes, es sei denn, sie sind von einem Facharzt für orthopädische Erkrankungen diagnostiziert und werden von einem solchen behandelt;
 - f) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - g) durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
 - h) durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Fahrzeugen (auch nicht-motorisierten wie z.B. Fahrrädern), die die versicherte Person führt, obwohl sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen;
 - i) durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
 - j) durch Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
 - k) mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest.
2. Sofern ein Anspruch auf Leistung wegen Arbeitslosigkeit besteht, besteht kein Anspruch auf Leistung wegen schwerer Krankheit.
 3. Sofern ein Anspruch auf Leistung wegen schwerer Krankheit besteht, besteht kein Anspruch auf Leistung wegen anderer versicherter Risiken.
 4. Eine bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Arbeitsunfähigkeit ist nicht versichert. Die erste darauf folgende Arbeitsunfähigkeit ist nur versichert, nachdem die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wieder aufgenommen und ununterbrochen mehr als 3 Monate ausgeübt hat.
 5. Es besteht kein Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit, wenn
 - a) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war oder
 - b) die Arbeitslosigkeit bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder
 - c) die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen verursacht ist oder
 - d) die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird, folgt oder
 - e) die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte.
 - f) Außerdem stellt die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes für sich alleine keine Arbeitslosigkeit bzw. keinen Arbeitslosigkeitszeitraum dar. Ein Leistungsanspruch ruht in dieser Zeit. Die maximale Leistungsdauer verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum des Ruhens, sofern die Arbeitslosigkeit entsprechend fort dauert.

§ 8 Definition von schweren Krankheiten

1. **Herzinfarkt:** Versichert ist ein Herzinfarkt als das erste akute Auftreten eines Herzinfarktes, d.h. das Absterben eines Teils des Herzmuskels infolge unzureichender Blutzufuhr zum Herzmuskel (Myokard). Nicht versichert sind: stumme Infarkte (Mikroinfarkte) sowie Angina pectoris.
2. **Schlaganfall:** Versichert ist ein Schlaganfall als eine Schädigung des Gehirns durch einen infolge einer Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie erlittenen Hirninfarkt mit dauerhaften neurologischen Folgeerscheinungen. Nicht versichert sind: Transitorisch ischämische Attacken (TIA), Reversible (sich zurückbildende) neurologische Defizite und äußere Verletzungen.
3. **Krebs:** Versichert ist Krebs als ein bösartiger Tumor, der charakterisiert ist durch eigenständiges, unkontrolliertes Wachstum, infiltrative Wachstumstendenzen (in Gewebe eindringendes Tumorstadium) und Metastasierungstendenzen. Versichert sind insbesondere maligne Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämien, Lymphomen und Morbus Hodgkin. Nicht versichert sind:
 - a) Präkanzerosen (Vorstadien einer Krebserkrankung)
 - b) Carcinoma-in-situ (Krebs im Frühstadium)
 - c) zervikale Dysplasien (Vorstadien des Gebärmutterhalskrebses) CIN 1, CIN 2 und CIN 3
 - d) alle Hautkrebserkrankungen (maligne (bösartige) Melanome mit einer Tumordicke von mehr als 1,5 mm nach Breslow sind jedoch versichert)
 - e) frühe Stadien des Prostatakarzinoms mit einem Gleason Grad von 6 und weniger oder einem Stadium T1N0M0 und T2N0M0
 - f) papilläres Mikrokarzinom der Schilddrüse und der Blase
 - g) chronisch lymphatische Leukämie mit einem RAI Stadium unter 1
 - h) alle malignen (bösartigen) Tumore bei gleichzeitigem Vorliegen einer HIV-Infektion
 - i) rezidive (Neuaufreten des Krebses) und Metastasen (Tochtergeschwülste) eines vor Anmeldung bestandenen Krebsleidens sowie das Auftreten eines Zweitkrebses z.B. in einem anderen Organ.
4. **Blindheit:** Blindheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des Sehvermögens beider Augen, der nicht durch medizinische oder optische Maßnahmen verbessert werden kann.
5. **Taubheit:** Taubheit liegt vor bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des gesamten Hörvermögens auf beiden Ohren, der nicht durch medizinische oder technische Maßnahmen verbessert werden kann.

§ 9 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Das von CARDIF zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist ausgefüllt einzureichen.
2. Bei Tod der versicherten Person sind folgende Unterlagen einzureichen: Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

3. Im Pflegefall sind folgende Unterlagen einzureichen: Das Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder der privaten Pflegekassen (Medicproof), in dem der Pflegefall festgestellt wird.
4. Bei Arbeitsunfähigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen: Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers.
5. Bei Arbeitslosigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen: Bescheinigungen der Agentur für Arbeit und des letzten Arbeitgebers, Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben sowie das Ergebnis (Urteil/Vergleich) des Kündigungsschutzprozesses.
6. Bei schwerer Krankheit sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Bei Herzinfarkt ist ein § 8 Ziffer 1 entsprechender Befund mit folgender Diagnostik einzureichen: typische Brustschmerzen, frische typische EKG-Veränderungen, Erhöhung der herzspezifischen Enzyme, einschließlich CPK-MB. Die Diagnose muss durch einen Internisten/Kardiologen nach den Regeln der WHO angewandten Regeln erstellt werden.
 - b) Bei Schlaganfall ist ein § 8 Ziffer 2 entsprechender fachärztlicher Befund mit bildgebender Diagnostik (z.B. Computertomographie oder Kernspintomographie) einzureichen.
 - c) Bei Krebs ist ein § 8 Ziffer 3 entsprechender histologischer Befund eines Onkologen oder Pathologen einzureichen.
 - d) Bei Blindheit oder Taubheit ist ein entsprechender Facharztbericht mit Angabe der durchgeführten Diagnostik und des erhobenen Befundes einzureichen.
7. Cardif ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von Cardif zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
8. Durch Nachweise entstehende Kosten trägt die versicherte Person. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
9. Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung oder der Erlangung einer neuen Arbeitsstelle bzw. beruflichen Tätigkeit hinderlich sind.
10. Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder eine neue Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist innerhalb eines Monats ab Kenntnis anzuzeigen.
11. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Fall der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Cardif berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 10 Ansprüche gegen Dritte

Hat die versicherte Person Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 11 Prämienanpassung

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und der daraus errechneten Prämie ist Cardif berechtigt, die Prämie entsprechend den berichtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllung der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfes erfolgt für jedes versicherte Risiko gesondert. Die Änderungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

§ 12 Ablehnungsrecht von Cardif

Cardif hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung einer versicherten Person durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt nicht an.

§ 13 Kündigungsrecht

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des die abgesicherte Zahlungsverpflichtung begründenden Vertrags kann die versicherte Person vom Versicherungsnehmer verlangen, dass sie von den Gruppenversicherungsverträgen zum Zeitpunkt des Endes des die abgesicherte Zahlungsverpflichtung begründenden Vertrags abgemeldet wird. Der Versicherungsschutz endet in diesem Fall zeitgleich mit dem die abgesicherte Zahlungsverpflichtung begründenden Vertrag. Die versicherte Person und Cardif haben außerdem das Recht, Versicherungsverhältnisse gegen die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu beenden. Die Leistungsdauer eines anerkannten Versicherungsfalles wird durch eine solche Beendigung nicht verkürzt.

§ 14 Beendigung der Gruppenversicherungsverträge

Bei Beendigung der Gruppenversicherungsverträge endet der Versicherungsschutz für jede versicherte Person am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer noch vor Beendigung der Gruppenversicherungsverträge die Versicherungsprämie gezahlt hat.

§ 15 Rückkaufwert/Überschussberechtigung

1. Ein Rückkaufswert der Beiträge im versicherungstechnischen Sinne besteht nicht, es handelt sich um eine reine Risikoversicherung.
2. Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt.

§ 16 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für Cardif bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Cardif oder, im Falle einer Mitteilung der versicherten Person, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

§ 17 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis können gegen Cardif Allgemeine Versicherung bzw. Cardif Lebensversicherung (zuständiger Versicherer: siehe § 18), beide Frießheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, bei dem für den Sitz von Cardif zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 18 Versicherer

Versicherer für die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit, schwere Krankheit und Pflegefall ist die Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 82) und für das Risiko Arbeitslosigkeit die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, beide: Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.

§ 19 Beschwerdestellen

Sollte Cardif der versicherten Person wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sie sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Hinweise zum Widerrufsrecht

Hinweise zum Widerrufsrecht:

Der versicherten Person wird ein vertragliches Widerrufsrecht ihrer Anmeldeerklärung zur Erlangung des Versicherungsschutzes über die Gruppenversicherungsverträge eingeräumt. Sie kann diese innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Dieses Widerrufsrecht ist im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers der Gruppenversicherungsverträge zu sehen. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes diesem bereits vorliegen und auch die im Falle des elektronischen Geschäftsverkehrs speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfüllt sind. Deshalb beginnt die Widerrufsfrist für die versicherte Person am Tag, nachdem sie die Anmeldedokumente einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen und diese Belehrung in Textform erhalten hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Versicherungsnehmer (**Commerz Finanz GmbH, Am Silberpalais 1, 47057 Duisburg; Fax: 0203-879-5409; E-Mail: widerruf@commerzfinanz.com**), der das Widerrufsverlangen an die CARDIF Allgemeine Versicherung, CARDIF Lebensversicherung, Frielzheimer Strasse 6, 70499 Stuttgart weiterleitet.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und es wird der zur Erlangung des Versicherungsschutzes gezahlte Beitrag in voller Höhe erstattet. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Beiträge werden unverzüglich erstattet, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Da es sich um eine Risikoversicherung handelt, existieren keine Rückkaufswerte und keine Überschussanteile im versicherungstechnischen Sinne.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis auf ausdrücklichen Wunsch der versicherten Person sowohl von ihr als auch von Cardif vollständig erfüllt wurde, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

Ende der Widerrufshinweise

Hinweise zum Datenschutz und Erklärungen der versicherten Person(en) zur Schweigepflichtentbindung

1. Datenübermittlung

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse versicherter Personen sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die Cardif Versicherungen, Frielzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der Cardif-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden.

2. Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten / Entbindung von der Schweigepflicht / Erhebung sonstiger Daten

Die versicherte Person ermächtigt Cardif zur Beurteilung der von ihr im Rahmen ihres Leistungsantrages aus CREDITPROTECT® -BWM Ratenabsicherung II gemachten Angaben, personenbezogene Gesundheitsdaten bei allen Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, bei denen sie in Behandlung war bzw. ist, sowie anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer des Versicherungsfalles sowie über diejenigen Krankheiten, die zum Versicherungsfall geführt haben, zu erheben. Insoweit entbindet sie alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über ihren Tod hinaus. Für das Risiko Arbeitsunfähigkeit kann die versicherte Person jederzeit der Erhebung widersprechen und verlangen, dass die Erhebung nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt wurde. In diesem Fall werden die versicherte Person und Cardif ein angemessenes Entgelt für den entsprechend erhöhten Verwaltungsaufwand vereinbaren. Darüber hinaus ermächtigt die versicherte Person Cardif die von ihr über ihre Einkommensverhältnisse und Arbeitsunfähigkeitszeiten gemachten Angaben ihre Arbeitgeber zu befragen.

Für die Beurteilung eines Leistungsfalles wegen Arbeitslosigkeit ermächtigt die versicherte Person Cardif zur Prüfung und Verwertung der von ihr gemachten Angaben, ihre früheren, derzeitigen und künftigen Arbeitgeber sowie die Agentur für Arbeit über ihre Beschäftigungsverhältnisse, die Gründe ihrer Arbeitslosigkeit, die Höhe ihrer zuletzt bezogenen Einkünfte bzw. ihres Arbeitslosengeldes und Arbeitsunfähigkeitszeiten sowie ihre unternommenen Bemühungen, eine neue Anstellung zu finden, zu befragen.